Landkreis Uelzen
Der Landrat

Amt für Kreisstraßen und Abfallwirtschaft
AZ: 70.10

Uelzen, 08.11.2010

Vorlage Nr. 2010/157

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungsdatum
Ausschuss für Planung-, Hoch- und Straßenbau	öffentlich	15.11.2010

Beratungsgegenstand:

Radwegebau an Kreisstrassen

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2004 wird jährlich für den Radwegebau an Kreisstraßen ein Festbetrag an Eigenmitteln im Kreishaushalt bereitgestellt, und zwar für 2004 35.000 € und für alle folgenden Jahre jeweils 100.000 €. Insgesamt wurden somit für die Jahre 2004 bis einschl. 2011 735.000 € bereitgestellt.

Durch den nachfolgend aufgeführten Kreisausschussbeschluss vom 13.02.2007 wurde das Procedere zur Realisierung und Finanzierung und die Zusammenarbeit mit den Samt- bzw. Einheitsgemeinden wie folgt festgeschrieben:

a) Reihenfolge der Radwegebaumaßnahmen an Kreisstraßen
Die von der Verwaltung vorgelegte Prioritätenliste (Stand: 2006) soll künftig nur noch als Bestandsliste „Radwegebedarf" genutzt werden. Eine Prioritätenfestlegung soll auf dieser (objektiven) Grundlage nur noch in der Weise erfolgen, als dass sich aus ihr die Reihenfolge der mit einem Radwegeprojekt begünstigten Samtgemeinde/Einheitsgemeinde ergibt. Die jeweilige Samtgemeinde/Einheitsgemeinde hat sich ein Jahr vor der Realisierungsmöglichkeit darüber zu erklären, welches Radwegeprojekt von der Bestandsliste sie unter den neu gefassten Finanzierungsbedingungen realisiert haben möchte. ....

b) Finanzierung
Nicht geförderte Radwegebauprojekte: Landkreis und begünstigte Kommune teilen sich Baukosten hälftig (50:50).
Durch GVFG und sonstige Förderprogramme geförderte Radwegeprojekte: Den Eigenanteil des Baulastträgers (LK Uelzen) trägt die jeweils begünstigte Kommune allein.

Später wurde verwaltungsintern konkretisiert, dass die Planungskosten (die lt. GVFG nicht förderfähig sind) wie bei nicht geförderten Radwegeprojekten ebenfalls immer zwischen Landkreis und begünstigter Kommune hälftig geteilt werden. Das gleiche gilt bei nicht geförderten Projekten für Notar- und Vermessungskosten.

Bisher wurden seitdem folgende Radwegeprojekte auf Grundlage des vorstehenden Beschlusses realisiert:

2006:	K 11 Sasendorf – B 4	Samtgemeinde Bevensen	
2008:	K 7 Wrestedt – Nettelkamp	Samtgemeinde Wrestedt	GVFG-Mittel
2009:	K 42 Bienenbüttel – Niendorf	Gemeinde Bienenbüttel	

Für das Jahr 2011 stehen in der Kostenstelle „Neubauvorhaben Radwegebau"– sofern wieder 100.000 € etatisiert werden – insgesamt rund 350.000 € an Eigenmitteln zur Verfügung.

Der im Bereich der Samtgemeinde Suderburg gewünschte Radweg Suderburg – B 4 wird im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Suderburg realisiert und in diesem Zuge auch nach dem GVFG-Programm gefördert. Eigenmittel des Landkreises sind daher aus dieser Kostenstelle für den Radweg nicht erforderlich.

Somit kann mit den zur Verfügung stehenden Mitteln lt. obiger Beschlusslage als nächstes ein Radweg aus der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf gebaut werden. Auf der im vorgenannten Beschluss genannten Bestandsliste sind folgende Radwege der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf an Kreisstraßen aufgeführt:

- K 20 Ebstorf – Wessenstedt,
- K 11 Ebstorf – Vinstedt,
- K 32 Ellerndorf – Brockhöfe,
- K 20 Wessenstedt – Natendorf,
- K 20 Natendorf – Vahrendorf,
- K 44 Natendorf – Seedorf.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf nunmehr aufzufordern, sich zu entscheiden, ob Radwegebau und welcher der vorgenannten Radwege im Jahre 2011 realisiert werden soll. Die Samtgemeinde bzw. Gemeinde hätte die Hälfte der Kosten zu tragen, denn eine GVFG-Förderung kommt nicht in Frage!

Sicherzustellen ist durch die gemeindliche Seite, dass eine entsprechende Ausbauplanung vorliegt und die Mittel für den gemeindlichen Eigenanteil zur Verfügung stehen.

Die betreffende Gemeinde hat für die Baureife des Radweges zu sorgen und in diesem Rahmen die Grundstücksverhandlungen zu führen. Zur späteren Abwicklung hat die Samtgemeinde eine Liste der Grundstücksverkäufe (Grunderwerbsverzeichnis) mit unterschriebenen Bauerlaubnisverträgen vorzulegen.
Der Landkreis erkennt grundsätzlich nur die zum Zeitpunkt der Verhandlungen gültigen Bodenrichtwerte an. Maßgeblich ist die angegebene Nutzung im Liegenschaftsbuch (Grün-, Acker- oder Bauland). Dazu kommt eine pauschale Nebenentschädigung in Höhe von maximal der Hälfte des Bodenrichtwertes. Nach Abschluss der Maßnahme schließt der Landkreis die Kaufverträge bei dem Notar seiner Wahl ab.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Hoch- und Straßenbau nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf aufgefordert wird, sich zugunsten eines der aufgeführten Radwegabschnitte zu positionieren.

Gez. Dr. Elster